Grosser Handlungsspielraum für Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung

In der Schweiz werden seit dem 01. Januar 2008 mit der Vorschrift des Art. 663b Ziff. 12 im revidierten Obligationenrecht von allen Unternehmen, die einen Anhang zur Jahresrechnung erstellen, Angaben über eine Risikobeurteilung verlangt. Eine Unterscheidung nach dem Merkmal der ordentlichen oder eingeschränkten Revisionspflicht der betreffenden Unternehmen, wie sie bei den Vorschriften zum Internen Kontrollsysteme (IKS) relevant ist, bleibt hier jedoch belanglos.

Prof. Dr. Rautenstrauch und Stefan Hunziker, MScBA

Art. 663 b Ziff. 12 revOR – grosser Handlungsspielraum bei den Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang

Unternehmen, die dieser neuen Anhangspflicht nachkommen müssen, sind somit gehalten ein angemessenes Risikomanagement zu entwickeln, auf dessen Grundlage dann über die offenzulegenden Risiken im Rahmen der Finanzberichterstattung an die verschiedenen Anspruchsgruppen berichtet wird. Dies mag ja zweifellos als Zeichen guter Corporate Governance bewertet werden können, aber im Hinblick auf die konkrete Umsetzung stellen sich doch zahlreiche Fragen aus Sicht von KMU, die unter diese Regelung fallen. Nun liesse sich wie im Fall der aktienrechtlichen Neuregelung zum Internen Kontrollsystem (IKS) vermuten, das der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer hierzu bereits seine Vorstellungen in Form eines entsprechenden Prüfungsstandards bereits entwickelt und dokumentiert hat, doch Fehlanzeige: bislang gibt es weder eine Orientierungshilfe durch den Gesetzgeber noch von Seiten der externen Revision im Hinblick darauf, welche Angaben im Anhang der Jahresrechnung nun konkret von den Unternehmen zu machen sind. Dies erstaunt angesichts der verbleibenden Zeit bis zum Jahresende und führt zu entsprechender Unsicherheit bei den Geprüften wie auch den Abschlussprüfern. Andererseits eröffnet dieser Umstand für die Unternehmen auch Ermessensspielräume, die im Folgenden aufgezeigt werden sollen.

Keine einheitlichen Aussagen über inhaltliche Angaben im Anhang

Zu den Aufgaben, die der Verwaltungsrat gemäss Obligationenrecht nicht übertragen und denen er sich nicht entziehen kann, gehören unter anderen die Ausgestaltung der Rechnungslegung, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft nötig ist, sowie die Erstellung des Geschäftsberichtes. Der Geschäftsbericht besteht aus der Jahresrechung, dem Jahresbericht und gegebenenfalls dem Konzernbericht. Die Jahresrechung setzt sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechung und dem Anhang zusammen. Die für den Anhang verbindlich vorgegebenen Angaben werden durch die Änderung des Obligationenrechts (Art. 663 b Ziff. 12 revOR) im Zusammenhang mit den Neuerungen des Revisionsrechts massgeblich erweitert. Somit müssen ab Geschäftsjahr 2008 im Anhang der Jahresrechnung Angaben zur Risikobeurteilung gemacht werden.. Diese Neuregelung ist für alle Aktiengesellschaften und weitere Unternehmen (GmbH's und gewerbetreibende Stiftungen), die einen Anhang gemäss Aktienrecht erstellen müssen, verbindlich.

Daher müssen auch viele Kleingesellschaften in der Schweiz diese neue Forderung erfüllen. Die geforderte Risikobeurteilung ist Bestandteil des unternehmensweiten Risikomanagements, mit wel chem die Risiken überwacht und gesteuert werden. Da der Anhang als Ganzes Prüfungsgegenstand darstellt, sind auch die Angaben zur Durchführung der Risikobeurteilung von der Revisionsstelle neu zu prüfen.

Die Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrats vom 23. Juni 2004 zu Art. 663 b Ziff. 12 E OR stehen im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Art. 728 a Abs. 1 Ziff. 5 E OR und sehen vor, dass die Risikobeurteilung die Beschreibung derjenigen Risiken erfasst, die einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung haben könnten. Daran anschliessend werden dann aber exemplarisch Risiken von betriebswirtschaftlichem oder
auch gesamtwirtschaftlichem Ausmasse genannt. Solche Risiken können beispielsweise in den Bereichen der Branchenzugehörigkeit, der technologischen Entwicklungen, der Grösse der Unternehmung, der Arbeitsmarktverhältnisse, der Liquiditätslage, der Konkurrenzsituation oder des Produktemixes bestehen. Unklarheit besteht nun bei den Unternehmungen, auf welche Risiken sich die Angaben im Anhang beziehen müssen und in welcher Form und Detaillierungsgrad die Risikobeurteilung dargelegt werden muss. Auch Aussagen von Ex-Bundesrat Blocher und Nationalrat Imfeld klären diesen Ermessenspielraum in keiner Weise, sondern erhärten diesen Umstand zusätzlich. So lässt Blocher im Sinne einer Negativabgrenzung im Ständerat (Dezember 2005) verlauten:

„Als Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung genügen ein Sitzungsdatum und die Aussage, man habe über die Risiken gesprochen, natürlich nicht. Der Gesetzgeber erwartet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken…“

Somit bleibt offen, wie eine solche Auseinandersetzung mit den Risiken formell und inhaltlich durch den Verwaltungsrat erfolgen soll. Augenfällig ist auch die über den eigentlichen Gesetzestext hinausgehende Vorstellung der Anhangsangaben. Im Gegensatz dazu ist die Aussage von Imfeld (Dezember 2005) enger an den Gesetzestext angelehnt:

„Der Verwaltungsrat bestätigt im Anhang zur Jahresrechnung, dass eine Auseinandersetzung mit den Risiken der Gesellschaft stattgefunden hat und dass die Risiken beurteilt worden sind.“

Die Angaben der Risikobeurteilung als Teil des Internen Kontrollsystems unterliegen offensichtlich grossem Ermessenspielraum, mit dem sich der Verwaltungsrat als verantwortliche Instanz beschäftigen muss. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ende Geschäftsjahr 2008 mit stark divergierenden Angaben bezüglich Inhalt und Detaillierungsgrad zur Risikobeurteilung der einzelnen Unternehmen konfrontiert sehen.

Drei Varianten über mögliche inhaltliche Angaben der Risikobeurteilung

Im Zusammenhang mit dem Textlaut des revidierten Obligationenrechts, den bisherigen Statements und der daraus entstandenen Diskussionen über die Unsicherheit bezüglich der Risikobeurteilung sind drei mögliche Varianten denkbar, wie solche Angaben im Anhang ausgestaltet werden könnten:

- Minimalvariante: Diese Variante sieht eine enge Anlehnung an den Gesetzestext vor und entspricht deshalb dem Minimum, weil nur gefordert wird, dass lediglich Angaben gemacht werden, die bestätigen, dass sich die Unternehmung in einer selbst gewählten Form Gedanken über ihre Geschäftsrisiken gemacht hat. Detaillierte Informationen über den Risikobeurteilungsprozess oder Massnahmen und Beschlüsse zur Minderung, Versicherung oder Akzeptieren von Risiken sowie die Offenlegung der zentralen Risiken werden nicht angegeben. Ein solches Beispiel könnte demzufolge lauten: „Der Verwaltungsrat hat sich auf Grund einer unternehmensspezifisch erstellten Risikomatrix mit den für die Jahresrechnung wesentlichen Risiken auseinandergesetzt und – wo nötig - erforderliche Massnahmen beschlossen. Mit den

im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses definierten Risikobewältigungstechniken werden die Risiken laufend überwacht und kontrolliert (Sitzungsdatum, anwesende Mitglieder VR)".

- Mittelvariante: Diese Variante geht über die im Gesetzestext geforderten Informationen hinaus und sieht eine Offenlegung des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Risikosteuerungsmassnahmen, wie mit den wesentlichen Geschäftsrisiken umgegangen wird, vor.
- Maximalvariante: Informationen über den unternehmensweiten Risikomanagementprozess, d.h. von der systematischen Risikoidentifikation und –bewertung über die Risikosteuerung bis hin zum Risikoberichtswesen werden offen gelegt; alle wesentlichen Risiken werden detailliert beschrieben und mittels Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass quantifiziert und nachvollziehbar bewertet. Das Risikomanagement ist erkennbarer Bestandteil der operativen und strategischen Gesamtsteuerung des Unternehmens.

Die Prüfung und Berichterstattung durch die Revisionsstelle Prüfung bezieht sich auf die offen gelegten formellen Aspekte der Risikobeurteilung. So wird die Existenz eines Risikobeurteilungsprozesses Prüfgegenstand sein. Weiter muss eine Übereinstimmung der Angaben im Anhang mit der tatsächlich durchgeführten Risikobeurteilung positiv bestätigt werden. Schliesslich wird sich der Prüfer auf die Dokumentation des Risikobeurteilungsprozesses stützen. Hingegen wird keine spezielle Berichterstattung über die Prüfung der Durchführung einer Risikobeurteilung erstellt.

Fazit

Die neue Pflicht, Anhangsangaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu machen, erfordert ein systematischen Ansatz der von der Identifikation relevanter Risiken, über deren Bewertung bis hin zur Risikosteuerung reicht und damit ein Risikomanagement. Zwar ist für manche Unternehmen ein solches Vorgehen nicht neu, sondern ohnehin nach dem Verständnis „guter" Corporate Governance unverzichtbar. Alle anderen Unternehmen, für die diese neue Vorschrift relevant ist, sind jedoch gezwungen, sich für eine der drei vorgestellten Varianten zu entscheiden. Dies sollte im Idealfall in Abstimmung mit der externen Revisionsstelle erfolgen, so dass spätere unliebsame Überraschungen vermieden werden können.

Quellen:

- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung auf Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 23. Juni 2004.
- Meister, H., Risikobeurteilung, 2007, abrufbar unter http://www.roethlisbergerag.ch/downloads/download-klee-zentrum/03_risikobeurteilung.pdf/
- Moser, H., Stenz, T.: Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung, in: Der Schweizerische Treuhänder, Nr. 9 (2007), S. 591 – 600.

Prof. Dr. Rautenstrauch und Stefan Hunziker, MScBA

Prof. Dr. Thomas Rautenstrauch ist Dozent und Projektleiter am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule Luzern Wirtschaft und hat darüber hinaus Lehraufträge an der Universität Fribourg sowie weiteren Universitäten in Deutschland und Finnland. Seine Interessen- und Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich IKS / Risikomanagement, International Accounting und Controlling. Stefan Hunziker ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am IFZ und verfügt zudem über Erfahrungen aus mehreren IKS-Projekten. Für weitere Informationen: www.interne-kontrolle.ch